

Betrieblicher Ausbildungsplan für den Ausbildungsberuf Fischwirt/Fischwirtin Fachrichtung Küsten- und Kleine Hochseefischerei

<u>Auszubildende/r:</u>	<u>Ausbildungsbetrieb:</u>	<u>Ausbilder/in:</u>

Gemäß § 5 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Fischwirt / Fischwirtin vom 26.02.2016 ist der Auszubildende verpflichtet spätestens zu Beginn der Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans für jeden Auszubildenden / jede Auszubildende einen Ausbildungsplan zu erstellen.

Der Ausbildungsplan bildet die Grundlage einer sachlichen und zeitlich gegliederten Ausbildung. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnisse dem Auszubildenden im Ausbildungsbetrieb vermittelt werden. Sofern die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang im Ausbildungsbetrieb vermittelt werden können, wird die zusätzlich zu vermittelnde Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb des Ausbildungsbetriebes durch überbetriebliche und außerbetriebliche Maßnahmen ergänzt.

Die im 1. und 2. Ausbildungsjahr vermittelten Ausbildungsinhalte müssen auch im 3. Ausbildungsjahr weiter gefestigt werden. Bei einer zweijährigen bzw. verkürzten Ausbildungszeit sind alle Ausbildungsinhalte der drei Ausbildungsjahre zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Gliederung im Lehrjahr			Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.	2.	3..	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	Fischereiliche Nutztiere, Fischereibiologie sowie Gewässer als Lebensraum (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	a) fischereiliche Nutztiere, insbesondere Fische, Krebse und Muscheln, unterscheiden b) morphologische, anatomische und physiologische Merkmale von fischereilichen Nutztieren beurteilen c) Umweltansprüche fischereilicher Nutztiere bei der Bewirtschaftung von Gewässern berücksichtigen d) arttypisches Verhalten, Nahrungsansprüche und Lebenszyklen bei der Bestandsbewirtschaftung berücksichtigen e) Gewässerformen und -strukturen unterscheiden und für die fischereiliche Nutzung beurteilen f) physikal. und chemische Eigenschaften des Wassers feststellen und bei der Gewässerbewirtschaftung berücksichtigen				13	
2	Fischfang und fischereiliche Erzeugung (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	a) Fangmethoden auswählen und anwenden b) Fangplätze auswählen c) Fische entnehmen, sortieren, transportieren und halten d) Fische betäuben, töten und schlachten e) geschlachtete Fische und Fischprodukte lagern und transportieren f) Schlachtabfälle lagern und entsorgen g) Gewässer und Fischbestände bewirtschaften h) Hegemaßnahmen planen und durchführen					4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Gliederung im Lehrjahr			Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.	2.	3..	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
3	Tiergesundheit und Tierhygiene sowie Tierschutz (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	a) Gesundheitszustand feststellen und bewerten				7	
		b) Gesundheitsgefährdungen identifizieren und Maßnahmen einleiten					
		c) Bestimmungen des Tierschutzes anwenden					
		d) Gefährdungen und Notfälle erkennen sowie Maßnahmen einleiten					4
4	Witterungs- und Umweltverhältnisse (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	a) Witterungsverhältnisse beobachten und dokumentieren				4	
		b) Witterungs- und Umwelteinflüsse bei der Bewirtschaftung von Gewässern beurteilen und berücksichtigen					
		c) Wetterinformationen einholen, bewerten und nutzen					
		d) Witterungsverhältnisse bei der Arbeitsplanung berücksichtigen					
5	Ausrüstung, Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	a) Ausrüstung auswählen und einsetzen				12	
		b) Ausrüstung reinigen, pflegen, prüfen und warten					
		c) Fischereigeräte, insbesondere Fischfanggeräte, beurteilen und instand setzen					
		d) Maschinen, Geräte, Betriebseinrichtungen und Betriebsfahrzeuge, insbesondere Wasserfahrzeuge, auswählen und einsetzen					
		e) Maschinen, Geräte, Betriebseinrichtungen und Betriebsfahrzeuge reinigen, pflegen, instand halten und für den Einsatz vorbereiten					
		f) Holz, Metalle und Kunststoffe zur Herstellung und Instandsetzung von Fischereigeräten be- und verarbeiten					
		g) Maschinen, Geräte, Betriebseinrichtungen und Betriebsfahrzeuge bedienen und dabei Werterhaltung beachten					
		h) Schutzmaßnahmen, insbesondere an Maschinen, Betriebseinrichtungen, Betriebsfahrzeugen und elektrischen Anlagen, beachten					
		i) Erste-Hilfe-Maßnahmen anwenden				5	
		j) Fischereigeräte, insbesondere Fischfanggeräte, herstellen					
		k) Funktionsfähigkeit von Maschinen, Geräten, Betriebseinrichtungen und Betriebsfahrzeugen kontrollieren, Störungen feststellen und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen					
		l) Wartung von Maschinen, Geräten, Betriebseinrichtungen und Betriebsfahrzeugen veranlassen					
		m) Arbeits- und Betriebsstoffe beschaffen, annehmen, kennzeichnen, lagern, transportieren, einsetzen und entsorgen					

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Gliederung im Lehrjahr			Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.	2.	3..	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
7	Betriebliche Abläufe und Organisation, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge, fischereirelevante Rechtsnormen und Organisationsstrukturen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	a) Arbeits- und Betriebsanweisungen umsetzen				5	
		b) Arbeitsaufträge entgegennehmen und prüfen					
c) Aufgaben abstimmen und teamorientiert durchführen							
d) Gespräche situationsgerecht führen, Konflikte erkennen und zur Konfliktlösung beitragen							
e) Arbeitsabläufe, insbesondere auch unter Berücksichtigung ergonomischer Aspekte, planen und durchführen							
f) Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten							
		g) nationale und internationale fischereirelevante rechtliche Regelungen unter Nutzung einschlägiger Informations- und Beratungsangebote anwenden				4	
		h) Betriebsdaten erfassen, einordnen und beurteilen					
		i) Geschäftsvorgänge einschließlich Kalkulationen bearbeiten, insbesondere Angebote vergleichen sowie Einkäufe und Lieferungen vorbereiten und kontrollieren					
		j) Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit branchenspezifischen Organisationen beurteilen und nutzen					
8	Qualitätssichernde Maßnahmen und Verbraucherschutz (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	a) betriebliche Qualitätssicherungsmaßnahmen umsetzen und dokumentieren				4	
		b) Qualitätsmängel und ihre Ursachen erkennen, zu deren Behebung beitragen und dokumentieren					
		c) Methoden zur Sicherung der Rückverfolgbarkeit von Fischereierzeugnissen anwenden					2
9	Kundenorientierung, Marketing, Kommunikation und Information (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)	a) die Wirkung des eigenen Erscheinungsbildes und Auftretens einschätzen und beim Umgang mit Kunden und Kundinnen berücksichtigen				8	
		b) Sachverhalte darstellen					
		c) Kundenwünsche entgegennehmen, Kunden und Kundinnen beraten und Gespräche situationsgerecht führen					
		d) Informationen beschaffen, einordnen und auswerten					
		e) betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme nutzen					
		f) Daten erfassen sowie Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit beachten					
		g) betriebliches Leistungsangebot zur Gewinnung und Bindung von Kunden und Kundinnen darstellen				3	
		h) Wechselwirkungen zwischen Fischerei und Ökosystemen unter Berücksichtigung guter fachlicher Praxis darstellen					

Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (FischwAusbV- Abschnitt C)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Gliederung im Lehrjahr			Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.	2.	3..	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	Beurteilung des Meeres für die fischereiliche Nutzung (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)	a) Meeresgebiete unterscheiden und im Hinblick auf wirtschaftliche Ertragsfähigkeit beurteilen b) Zusammenhänge der Populationsdynamik bei der fischereilichen Nutzung des Meeres berücksichtigen c) biologische Zusammenhänge der Lebensräume und Fanggebiete erläutern und bei der fischereilichen Nutzung des Meeres berücksichtigen d) Möglichkeiten und Folgen konkurrierender Meeresnutzungen einschließlich mariner Aquakultur für Fanggebiete beurteilen					7
2	Einsatz, Anpassung und Instandhaltung von Fanggeräten (§ 4 Absatz 4 Nummer 2)	a) Fanggeräte unter Berücksichtigung von Zielfischarten und -größe sowie Meeresgebieten auswählen b) Fanggeräte vorbereiten, anpassen und einsetzen c) Fanggeräte reinigen, instand halten und lagern					20
3	Sicherheit und Verhalten an Bord (§ 4 Absatz 4 Nummer 3)	a) Seemannschaft praktizieren b) Maßnahmen des Feuerschutzes und Rettungsbootwesens anwenden c) Gefährdungspotenziale im Decksbetrieb erkennen und an der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen mitwirken d) Störungen im Schiffsbetrieb erkennen, beurteilen und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen e) Fischereifahrzeuge mit Lebensmitteln ausrüsten und Mahlzeiten zubereiten f) Hygienestandards beim Anbordnehmen, bei der Be- und Verarbeitung, Lagerung und Anlandung von Fängen umsetzen g) Wasserfahrzeuge unter Berücksichtigung des Schifffahrtsrechts steuern und bedienen					10
4	Navigation und Wetterwarndienst (§ 4 Absatz 4 Nummer 4)	a) Informationen des Seewetterdienstes einholen, bewerten und nutzen b) eigene Wetterbeobachtungen durchführen und auf Wettergefährdungen reagieren c) Fangreisen und Fangtätigkeiten in Abhängigkeit von Wetterwarnungen planen und an der Durchführung von Fangreisen und Fangtätigkeiten mitwirken d) Navigationsgeräte und nautische Ausrüstung handhaben e) bei der Navigation von Fischereifahrzeugen mitwirken					15

Fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (FischwAusbV - Abschnitt D)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Gliederung im Lehrjahr			Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.	2.	3..	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 5 Nummer 1)	a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Vermarktung und Verwaltung erklären c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben				Sind während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2	Berufsbildung, Arbeitsund Tariftrecht (§ 4 Absatz 5 Nummer 2)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages erklären, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen				Sind während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 5 Nummer 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen				Sind während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
4	Umweltschutz (§ 4 Absatz 5 Nummer 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen				Sind während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Gliederung im Lehrjahr			Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1.	2.	3..	1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
5	Naturschutz, ökologische Zusammenhänge und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 5 Nummer 5)	a) ökologische Zusammenhänge und Nachhaltigkeitsaspekte erläutern und beachten b) Arten- und Biotopschutz bei der Fischereiausübung berücksichtigen c) Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes umsetzen d) an Maßnahmen zur Erreichung und Erhaltung des guten Zustands von Gewässern mitwirken e) Gefährdungspotenziale erkennen f) Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen ergreifen g) Schädigungen erkennen, beurteilen und Maßnahmen zur Beseitigung der Schädigung einleiten				Sind während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	

Erklärung zum Ausbildungsplan

Name des Auszubildenden:

Ausbildungsbetrieb:

a) zu Beginn der Ausbildung

Der Ausbildungsplan wurde zu Beginn der Ausbildung gemeinsam besprochen. Er ist im Ausbildungsnachweis des Auszubildenden einzuordnen und bei Kontrollen stets mit vorzulegen.

Ort:	Auszubildender (Unterschrift)
Datum:	Ausbilder/in oder Ausbildende/r (Unterschrift)

b) zur Zwischenprüfung

Der Ausbildungsplan wurde gemeinsam besprochen und der Auszubildende sowie auch der Ausbilder / Ausbildende bestätigen durch ihre Unterschrift, dass die bis zur Zwischenprüfung zu vermittelnden Ausbildungsinhalte entsprechend des Ausbildungsplans vermittelt wurden.

Ort:	Auszubildender (Unterschrift)
Datum:	Ausbilder/in oder Ausbildende/r (Unterschrift)

c) zur Abschlussprüfung

Der Ausbildungsplan wurde gemeinsam besprochen und der Auszubildende sowie auch der Ausbilder / Ausbildende bestätigen durch ihre Unterschrift, dass die bis zur Abschlussprüfung zu vermittelnden Ausbildungsinhalte entsprechend des Ausbildungsplans vermittelt wurden.

Ort:	Auszubildender (Unterschrift)
Datum:	Ausbilder/in oder Ausbildende/r (Unterschrift)

Prüfvermerk der Zuständigen Stelle / Abt. Berufsbildung

Datum	Bemerkung	Unterschrift

Diese Seite wird nach der letzten Kontrolle zur AP durch den AB eingezogen und zur Prüfungsakte hinzugefügt.